

## Bebauungsplan „Hohe Straße IV, 3. Änderung“, Weil am Rhein

### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Auftraggeber:** Samúr Liegenschaften GmbH & Co. KG  
Rintheimer Straße 33  
76131 Karlsruhe

**Auftragnehmer:** Ökologische Leistungen Fußer  
Dr. Moritz Fußer  
Rintheimer Str. 50  
76131 Karlsruhe



Gutachten – Kartierung – Forschung

Rintheimer Straße 50- 76131 Karlsruhe

017624860225

[info@fusser-oekologie.de](mailto:info@fusser-oekologie.de)

[www.oekologischegutachten.de](http://www.oekologischegutachten.de)

**Projektbearbeitung** Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie  
Merle Timmermann, M. Sc. Umweltwissenschaften

---

Karlsruhe, 01.08.2023

#### Impressum

Erstelldatum: August 2023  
Letzte Änderung: 01.08.2023  
Autor: Dr. Moritz Fußer, Merle Timmermann  
Seitenzahl: 25

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

## Inhalt

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung.....                              | 4  |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....           | 4  |
| 1.2 Untersuchungsgebiet.....                    | 5  |
| 1.3 Rechtliche Grundlagen .....                 | 5  |
| 1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens .....  | 7  |
| 1.5 Prüfschema .....                            | 7  |
| 1.6 Datengrundlage .....                        | 8  |
| 2. Vorprüfung .....                             | 9  |
| 3. Erfassung Fauna und Flora .....              | 12 |
| 3.1 Brutvögel.....                              | 12 |
| 3.2 Reptilien .....                             | 16 |
| 3.3 Pflanzen .....                              | 18 |
| 4. Konfliktanalyse .....                        | 19 |
| 5. Artenschutzspezifische Maßnahmen .....       | 21 |
| 5.1 Vermeidungsmaßnahmen .....                  | 21 |
| 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ..... | 22 |
| 5.3 Risikomanagement .....                      | 24 |
| 6. Zusammenfassung.....                         | 24 |
| 7. Literatur .....                              | 25 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Übersicht der betroffenen Vorhabensfläche in der Römerstraße in Weil am Rhein (LGL, 2022). .....                                                                                                                                                                                                                                                                    | 4  |
| Abbildung 2: Brutvogelvorkommen im Plangebiet. Kartenhintergrund: bing satellite. ....                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 15 |
| Abbildung 3 Verschattungsprognosen am 20. März (links) und 21. Juni (rechts) zu verschiedenen Tageszeiten (9.00, 12.00, 15.00 Uhr).....                                                                                                                                                                                                                                          | 17 |
| Abbildung 4 Reptilienfunde im Plangebiet (Stand August 2023).....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 18 |
| Abbildung 5 Grobe Lage der Ausweichbereiche Reptilien (rot umrahmt, oben) und Gabione mit Sitzfläche an der bestehenden Ausgleichsfläche (unten).....                                                                                                                                                                                                                            | 23 |
| <br><b>Tabelle 1</b> Termine der Brutvogelkartierungen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 12 |
| <b>Tabelle 2</b> Ergebnis der Brutvogelkartierung; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; RL D = Rote Liste Deutschland; Bv = Brutverdacht; Bn = Brutnachweis; D = Durchzügler; N = Nahrungsgast; § = geschützte Art; §§ = streng geschützte Art; - = Art nicht in der Roten Liste; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet..... | 13 |
| <b>Tabelle 3:</b> Begehungsdaten Reptilien .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 16 |
| <b>Tabelle 4:</b> Nachgewiesene Reptilienarten.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 17 |

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hoepfner BauInvest Gesellschaft beabsichtigt die Bebauung des Grundstücks in der Römerstraße 67 in Weil am Rhein, wofür der Bebauungsplan „Römerstraße“ aufgestellt werden soll. Auf dem Flurstück 9987 sollen Wohnungen mit Stellplätzen sowie Bereiche für Dienstleistungen (Café, Shop) entstehen. Der Gestaltungsentwurf sieht auf dem Grundstück den Bau von fünf Mehrfamilienhäusern vor, die teilweise miteinander verbunden sind.

Eine Vorprüfung fand bereits 2022 statt und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten wird im vorliegenden Artenschutzgutachten abgehandelt.



Abbildung 1: Übersicht der betroffenen Vorhabensfläche in der Römerstraße in Weil am Rhein (LGL, 2022).

## 1.2 Untersuchungsgebiet

Die Vorhabensfläche liegt im Ortsrand von Weil am Rhein an der Römerstraße. Im Südwesten und Südosten grenzt ein Wohngebiet an das Flurstück. Im Nordwesten liegt eine Eidechsen-Ausgleichsfläche und im Nordosten befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Acker-, Streuobst- und Weinbauflächen, die zum Vogelschutzgebiet „Tüllinger Berg und Gleusen“ (Schutzgebiets-Nr. 8311441) gehören.

Das Grundstück umfasst ein etwa 7.015 m<sup>2</sup> großes Areal, von dem ca. 740 m<sup>2</sup> bereits von einem Blockheizkraftwerk und der dazugehörigen Zufahrtsfläche überbaut sind. Dieses Bestandsgebäude soll bestehen bleiben.

Die potenzielle Baufläche ist geprägt von hohen ausdauernden Ruderalvegetation, Dominanzbeständen der Brombeere und einigen älteren Einzelbäumen, die z.T. abgestorbene Äste aufweisen oder stark überwuchert sind. Im Nordosten der Fläche befindet sich ein Sand- bzw. Kieslagerplatz.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäischer gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

## 1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artgruppen

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Tötung/Störung
- Erschütterungen und Immission von Staub und Lärm
- Akustische und optische Reize (Bewegung, Schall und Licht)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (temporär)

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Barrierewirkung
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störung durch akustische und optische Reize (Bewegung, Schall und Licht)
- Barrierewirkung

## 1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

## **1.6 Datengrundlage**

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung Bebauungsplan „Römerstraße“, Weil am Rhein (Ökologische Leistungen Fußer 2022)
- Verbreitungskarten
- Eigene Erfassungen zu den Artgruppen Reptilien und Brutvögel



## 2. Vorprüfung

Aufgrund möglicher Betroffenheiten von geschützten Arten wurde am 25.07.2022 eine Übersichtsbegehung durchgeführt, um anhand der vorgefundenen Habitat- und Strukturausstattung mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Zudem wurde nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung planungsrelevanter Arten Ausschau gehalten

### Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken-, Frei- und Bodenbrüter ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist aufgrund der unmittelbar anschließenden Siedlungslage, der Straßennähe und der dadurch bestehenden Störungen (optische und akustische Reize) auszuschließen. Strukturen für höhlenbewohnende Vogelarten sind an den Bäumen nicht vorhanden.

Bei Rodungen können ubiquitäre Vogelarten kleinräumig auf weitere potenzielle Brutplätze in direkter Nähe ausweichen. Gehölzrodungen dürfen allerdings nur außerhalb des Brutzeitraums zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden, um negative Auswirkungen auf die Artgruppe Vögel zu vermeiden. Da auf der anderen Seite der Römerstraße ein Vogelschutzgebiet angrenzt, ist eine Störung bzw. Betroffenheit der Brutvögel nicht auszuschließen. Eine tiefergehende Untersuchung der dort lebenden Arten ist nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen.

Zudem kann es bei größeren Glasflächen an Häusern innerhalb des Baugebietes zu einem erhöhten Vogelschlagrisiko kommen.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für europäische Vogelarten nicht auszuschließen.**

### Reptilien

Während der Begehung wurden keine Reptilien gesichtet. Aufgrund der Habitatausstattung (Ruderalvegetation mit gut grabbarem, offenem Boden, potenzielle Versteck- und Sonnenplätze) und der Nähe zur Reptilienausgleichsfläche im Nordwesten kann ein Vorkommen von Reptilienarten nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.**

### Fledermäuse

Aufgrund fehlender geeigneter Baumhöhlen sowie Rindentaschen oder ähnlicher Strukturen ist eine Quartiernutzung von Fledermäusen auszuschließen.

Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als essenzielles Jagdhabitat kann auf Grund der siedlungsnahen Lage und der Habitatausstattung ebenso ausgeschlossen werden (Lichtemissionen, kaum Futterpflanzen für Beuteinsekten). Potenziell wichtige Leitstrukturen wie lineare

Gehölzreihen oder Hecken sind nicht vorhanden. Insgesamt ist eine Störung durch Lichtemissionen der geplanten Häuser in die angrenzenden Streuobstbereiche, und damit potenzielle Fledermaushabitate, nicht vollkommen ausschließbar.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse nicht auszuschließen.**

#### **Weitere Säugetiere**

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung. Ein Vorkommen der Wildkatze oder des Bibers kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden und auch mit Feldhamstern wird nicht gerechnet.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für weitere Säugetiere auszuschließen.**

#### **Alt- und Totholzkäfer**

Ein Kirschbaum in der Mitte der Fläche weist Totholzstrukturen auf. Während der Begehung wurden jedoch keine Bohrlöcher festgestellt. Ansonsten befinden sich keine potenziell relevanten Strukturen für xylobionte Käfer, wie etwa Mulmhöhlen oder Totholzabschnitte an den anderen Bäumen der Fläche.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.**

#### **Amphibien**

Im Zuge der Untersuchungen konnten keine geeigneten Habitate für Amphibien innerhalb des Vorhabensgebietes festgestellt werden (z. B. wasserführende Gräben, Kleinstgewässer, Senken, Stehgewässer etc.).

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.**

#### **Fische und Rundmäuler**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Gewässer.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.**

### **Schmetterlinge und weitere Arthropoden**

Im Zuge der Übersichtsbegehung konnten keine Futterpflanzen für geschützte Schmetterlingsarten gefunden werden. Auf Grund der Lage und Biotopausstattung ist mit keinem späteren Auftreten von Falterfutterpflanzen zu rechnen.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden ist somit auszuschließen.**

### **Weichtiere**

Aufgrund der Habitatausstattung kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Seggenriede, Gewässer und Nasswiesen sind nicht vorhanden.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit für Weichtiere ist somit auszuschließen.**

### **Pflanzen**

Während der Übersichtsbegehung wurde im Südwesten der Fläche ein Einzelexemplar einer besonders geschützte Lilienart festgestellt. Aufgrund der fehlenden Blüte konnte nicht genau bestimmt werden, um welche Art es sich dabei handelt. Weitere schützenswerte Pflanzen konnten nicht festgestellt werden und werden aufgrund der Habitatausstattung auch nicht erwartet.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen nicht auszuschließen.**

### 3. Erfassung Fauna und Flora

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von Reptilien und Brutvögeln durch das Bauvorhaben fanden tiefergehende Untersuchungen über die Verbreitung der beiden Artgruppen statt. Der Umfang wurde zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und gemeinsam festgelegt.

#### 3.1 Brutvögel

Insgesamt wurden acht Brutvogelkartierungen, die sich in sechs Tag- und zwei Nachtkartierungen aufgliederten, durchgeführt. Bei den Nachtkartierungen wurde nach Rebhuhn und Eulen mit einer Klangattrappe geschaut. Die Kartierungen erfolgten visuell und akustisch und fanden zwischen März und Juli statt. Die Begehungstermine können Tabelle 1 entnommen werden. Die Begehungen wurden zu Zeiten der höchsten Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis). Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit. Die Nachtbegehungen erfolgten unter Zuhilfenahme einer Klangattrappe. Die Begehungen wurden wie folgt ausgeführt:

- sechs Tagbegehungen März bis Juni
- zwei Nachtbegehungen März bis Juli

*Tabelle 1 Termine der Brutvogelkartierungen*

| Datum      | Uhrzeit     | Art der Begehung | Temperatur | Wind    | Bewölkung |
|------------|-------------|------------------|------------|---------|-----------|
| 28.03.2023 | 07:30-08:30 | Tagbegehung 1    | 0°C        | 1 Bft   | 0-3/8     |
| 29.03.2023 | 20:20-22:00 | Nachtbegehung 1  | 14-15°C    | 2 Bft   | 8/8       |
| 12.04.2023 | 06:55-08:00 | Tagbegehung 2    | 8°C        | 2 Bft   | 7-8/8     |
| 02.05.2023 | 09:00-10:00 | Tagbegehung 3    | 12-13°C    | 2 Bft   | 2-3/8     |
| 11.05.2023 | 09:15-10:30 | Tagbegehung 4    | 11-13°C    | 2 Bft   | 6-8/8     |
| 01.06.2023 | 09:20-10:40 | Tagbegehung 5    | 19-20°C    | 1-2 Bft | 0/8       |
| 23.06.2023 | 05:55-07:30 | Tagbegehung 6    | 17-18°C    | 2-3 Bft | 6-8/8     |
| 07.07.2023 | 21:10-23:20 | Nachtbegehung 2  | 23-27°C    | 1 Bft   | 3-6/8     |

#### Ergebnisse

Bei den Kartierungen konnten 35 verschiedene Brutvogelarten erfasst werden. Für 17 Arten besteht ein Brutverdacht, wovon für die Blau- und Kohlmeise auch je ein Brutnachweis erbracht werden konnte. Die restlichen 18 Brutvogelarten wurden als Nahrungsgast oder

Durchzügler kartiert. Insgesamt wurden 13 besonders planungsrelevante Brutvogelarten kartiert, von denen für vier Arten ein Brutverdacht vorliegt.

Im Untersuchungsgebiet konnten vor allem ubiquitäre Vogelarten der Gilden der Zweig- und Höhlen- bzw. Nischenbrüter, wie Blaumeise oder Mönchsgrasmücke, festgestellt werden. Unter den streng geschützten Arten bzw. den Arten der Roten Liste Deutschland und Baden-Württemberg, wurden Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling und Star mit Brutverdacht festgestellt. Für den Grünspecht stellt das Untersuchungsgebiet ein Teilrevier dar, welches zur Nahrungssuche genutzt wird. Die meisten Erfassungen des Grünspechts fanden außerhalb des Untersuchungsgebietes statt, weshalb dort auch der Reviermittelpunkt gesetzt wurde (siehe Abbildung). Die meisten Brutreviere des Haussperlings sind in den Gärten im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes vorzufinden, wo sie in den Gartenhütten nisten. Im südlichen Bereich (südlich vom Edeka; auf dem Satellitenbild noch als Brachland dargestellt, aber mittlerweile mit Wohnhäusern verbaut) sind weitere Brutreviere des Haussperlings in den neu gebauten Häusern.

Weitere Arten, die außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt wurden, sind der Waldkauz und der Wendehals, wobei der Wendehals als Durchzügler kartiert wurde. Es wurden keine störungsempfindlichen Arten innerhalb des unmittelbaren Wirkbereiches festgestellt, weshalb davon ausgegangen wird, dass eine störende Kulissenwirkung der umliegenden Bereich ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 2** Ergebnis der Brutvogelkartierung; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; RL D = Rote Liste Deutschland; Bv = Brutverdacht; Bn = Brutnachweis; D = Durchzügler; N = Nahrungsgast; § = geschützte Art; §§ = streng geschützte Art; - = Art nicht in der Roten Liste; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet

| Art               | Wiss. Name                     | Status | BNatSchG | RL BW | RL D |
|-------------------|--------------------------------|--------|----------|-------|------|
| Amsel             | <i>Turdus merula</i>           | Bv     | §        | -     | -    |
| Bachstelze        | <i>Motacilla alba</i>          | N      | §        | -     | -    |
| <b>Baumfalke</b>  | <i>Falco subbuteo</i>          | N      | §§       | V     | 3    |
| Blaumeise         | <i>Parus caeruleus</i>         | Bn     | §        | -     | -    |
| Buchfink          | <i>Fringilla coelebs</i>       | N      | §        | -     | -    |
| Buntspecht        | <i>Dendrocopos major</i>       | N      | §        | -     | -    |
| Dorngrasmücke     | <i>Sylvia communis</i>         | BV     | §        | -     | -    |
| Elster            | <i>Pica pica</i>               | N      | §        | -     | -    |
| Fitis             | <i>Phylloscopus trochilus</i>  | D      | §        | 3     | -    |
| Gartenbaumläufer  | <i>Certhia brachydactyla</i>   | Bv     | §        | -     | -    |
| Gartenrotschwanz  | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Bv     | §        | V     | -    |
| Girlitz           | <i>Serinus serinus</i>         | Bv     | §        | -     | -    |
| Graureiher        | <i>Ardea cinerea</i>           | N      | §        | -     | -    |
| Grünfink          | <i>Carduelis chloris</i>       | Bv     | §        | -     | -    |
| <b>Grünspecht</b> | <i>Picus viridis</i>           | Bv     | §§       | -     | -    |

Bebauungsplan „Hohe Straße IV, 3. Änderung“, Weil am Rhein  
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

|                     |                                                  |    |    |   |   |
|---------------------|--------------------------------------------------|----|----|---|---|
| Hausrotschwanz      | <i>Phoenicurus ochruros</i>                      | Bv | §  | - | - |
| Hausperling         | <i>Passer domesticus</i>                         | Bv | §  | V | - |
| Kernbeißer          | <i>Coccothraustes coc-</i><br><i>cothraustes</i> | N  | §  | - | - |
| Kohlmeise           | <i>Parus major</i>                               | Bn | §  | - | - |
| <b>Mäusebussard</b> | <i>Buteo buteo</i>                               | N  | §§ | - | - |
| Mauersegler         | <i>Apus apus</i>                                 | N  | §  | V | - |
| Mönchsgrasmücke     | <i>Sylvia atricapilla</i>                        | Bv | §  | - | - |
| Orpheusspötter      | <i>Hippolais polyglotta</i>                      | Bv | §  | - | - |
| Rabenkrähe          | <i>Corvus corone</i>                             | Bv | §  | - | - |
| Ringeltaube         | <i>Columba palumbus</i>                          | Bv | §  | - | - |
| Rotkehlchen         | <i>Erithacus rubecula</i>                        | N  | §  | - | - |
| <b>Rotmilan</b>     | <i>Milvus milvus</i>                             | N  | §§ | - | - |
| Saatkrähe           | <i>Corvus frugilegus</i>                         | N  | §  | - | - |
| <b>Schwarzmilan</b> | <i>Milvus migrans</i>                            | N  | §§ | - | - |
| Star                | <i>Sturnus vulgaris</i>                          | Bv | §  | - | 3 |
| Stieglitz           | <i>Carduelis Carduelis</i>                       | Bv | §  | - | - |
| <b>Turmfalke</b>    | <i>Falco tinnunculus</i>                         | N  | §§ | V | - |
| <b>Waldkauz</b>     | <i>Strix aluco</i>                               | N  | §§ | - | - |
| <b>Wendehals</b>    | <i>Jynx torquilla</i>                            | D  | §§ | 2 | 3 |
| Zilpzalp            | <i>Phylloscopus collybita</i>                    | N  | §  | - | - |

Eine vorhabensbegingte Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten der Gilden der Zweig- und Höhlen- bzw. Nischenbrüter ist somit nicht ausschließen.



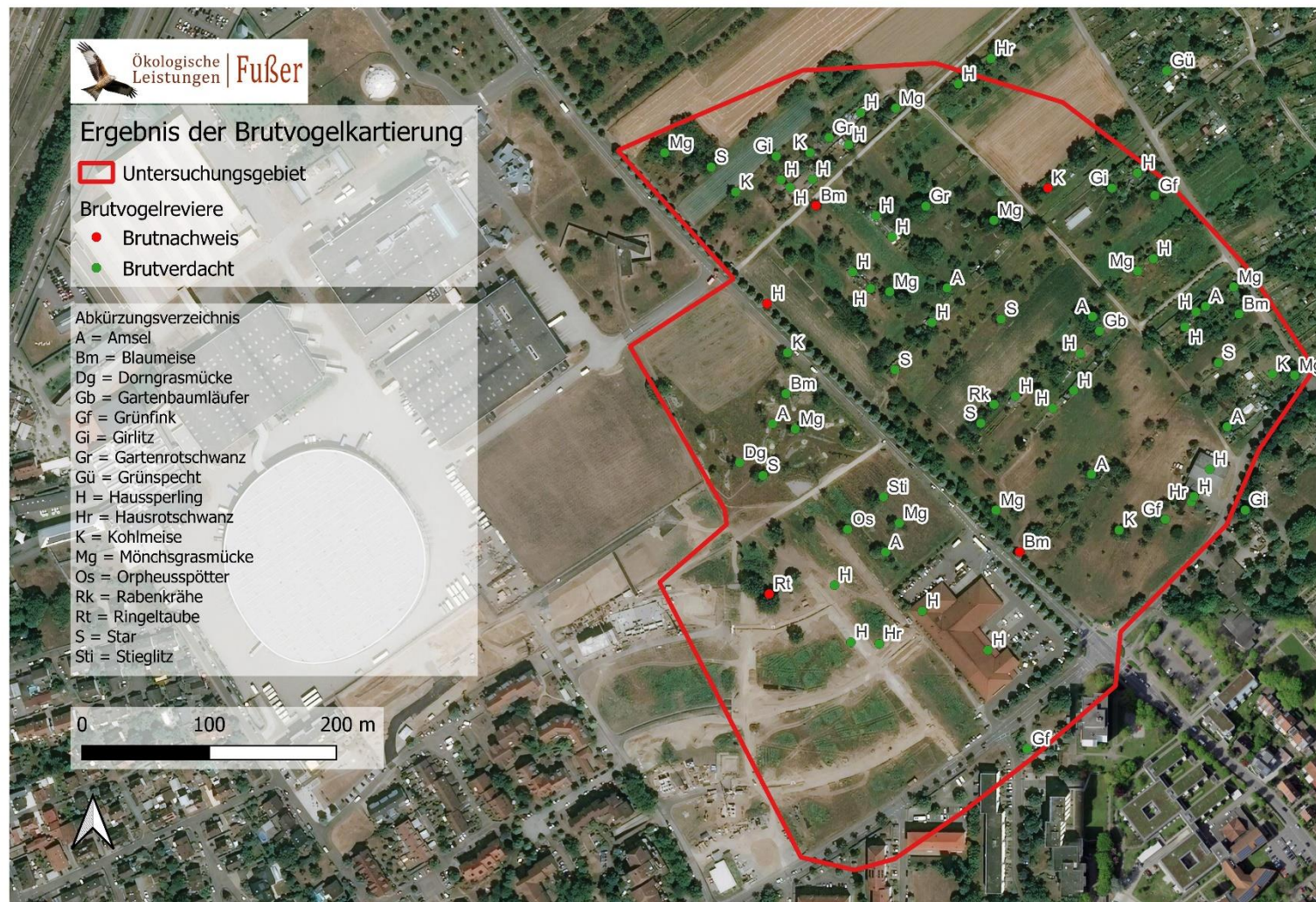


Abbildung 2: Brutvogelvorkommen im Plangebiet. Kartenhintergrund: bing satellite.

### 3.2 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei optimaler Witterung. Dabei wurde der komplette Untersuchungsraum intensiv nach Reptilien abgesucht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

*Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien*

| Datum      | Uhrzeit      | Temperatur [°C] | Wind        | Bewölkung |
|------------|--------------|-----------------|-------------|-----------|
| 27.04.2023 | 10:30-11:30  | 17°C            | 2 bft       | 0/8       |
| 19.05.2023 | 09:15 -10:15 | 18°C            | 1 bft       | 0/8       |
| 11.07.2023 | 10:40-13:40  | 18 bis 20°C     | 2 bis 3 bft | 0/8       |
| 03.08.2023 | 9:00- 10:00  | 22 bis 26 °C    | 0 bft       | 0/8       |

### Ergebnisse

Es wurden während der Begehungen insgesamt 40 Individuen zu verschiedenen Zeiten festgestellt. Hauptsächlich wurden Mauereidechsen gesichtet und im April und Mai auch ein paar einzelne Zauneidechsen. Bei den Begehungen wurden sowohl adulte, subadulte als auch juvenile Tiere gefunden. Die Orte, an denen sich die meisten Tiere aufhielten, war unter den Bäumen und Brombeergestrüppen sowie an den Kieshaufen im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Eine Verortung der Fundpunkte ist in Abbildung 4 (Seite 18) zu finden.

Von den 40 gefundenen Tieren waren 36 Individuen den Mauereidechsen zuzuordnen, 21 adulte, 8 subadulte und 7 juvenile. Die vier gesehenen Zauneidechsen waren zwei adulte Tiere und zwei subadulte.

Es wird davon ausgegangen, dass die vier Zauneidechsen vom angrenzenden Ausgleichshabitat eingewandert sind, zumal diese nur im April und Mai gesichtet wurden. Für die Mauereidechsen wird durch die Aufnahme der juvenilen Tiere davon ausgegangen, dass auf der Fläche Fortpflanzungshabitate liegen. Die aktuell höchste Anzahl an gesichteten adulten Mauereidechsen bei 13 Individuen. Folgt man Laufer (2014), ergibt sich mit dem Korrekturfaktor 4 und dem Flächenbedarf von 80 m<sup>2</sup> eine Reviergröße von 4.160 m<sup>2</sup> für Mauereidechsen. Mauereidechsen kommen in gut ausgestatteten Habitaten im Oberrheingraben erfahrungsgemäß in größeren Dichten vor, weshalb von einem geringerem Flächenbedarf ausgegangen wird. Zudem zeigt sie eine zunehmende Ausbreitungstendenz zu Ungunsten der Zauneidechse, so dass eine planinterne Ausgleichsmöglichkeit durch Schaffung von eidechsenfreundlichen Grünflächen und keine weitere Verfrachtung in bisher unbesiedelte Bereiche favorisiert werden sollte.

Durch die Höhe der geplanten Gebäude kann es zudem zu Verschattungen auf der westlich gelegenen Reptilien-Ausgleichsfläche kommen (siehe Abbildung 3, folgende Seite). Besonders vormittags im Frühjahr kann es zu flächigeren Verschattungen in dem Gebiet kommen, die



## Bebauungsplan „Hohe Straße IV, 3. Änderung“, Weil am Rhein Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

jedoch nur geringfügig einen Einfluss auf die Reptilienpopulation haben, da im März die Tiere erst beginnen aktiv zu werden und b mittags genügend Sonne auf die Fläche kommt.



Abbildung 3 Verschattungsprognosen am 20. März (links) und 21. Juni (rechts) zu verschiedenen Tageszeiten (9.00, 12.00, 15.00 Uhr).

**Tabelle 4:** Nachgewiesene Reptilienarten

| Art           | Wissenschaftlicher Name | BNatSchG | FFH-Anhang | RL BW | RL D |
|---------------|-------------------------|----------|------------|-------|------|
| Mauereidechse | <i>Podacris muralis</i> | §§       | IV         | D     | V    |
| Zauneidechse  | <i>Lacerta agilis</i>   | §§       | IV         | 3     | V    |

**BNatSchG** Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

**FFH-Anhang** Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)

**RL BW** Rote Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999)

**RL D** Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b)

§§ Streng geschützt  
3 gefährdet

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

**Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Reptilien ist somit nicht ausgeschlossen.**

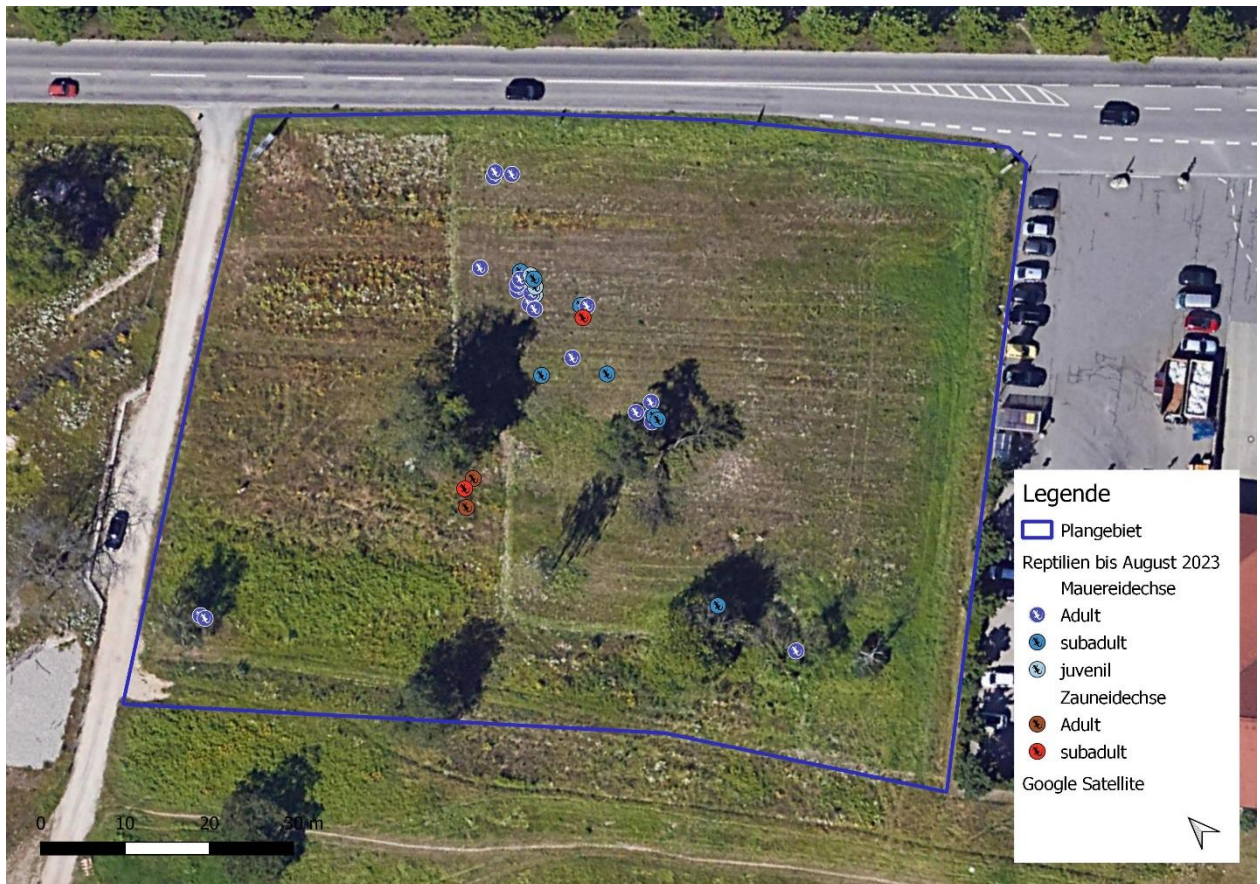


Abbildung 4 Reptilienfunde im Plangebiet (Stand August 2023).

### 3.3 Pflanzen

Während der Übersichtsbegehung wurde ursprünglich eine geschützte Lilienart innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Diese konnte während der Kartierungen nicht erneut gefunden werden.

**Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der geschützten Pflanzen, speziell Lilien, ist somit ausgeschlossen.**

## 4. Konfliktanalyse

Durch die geplante Neubebauung des Gebiets kann mit der Beeinträchtigung mehrerer geschützter Arten bzw. Artengruppen gerechnet werden. Darunter befinden sich die Artengruppe der

- Brutvögel
- Reptilien
- Fledermäuse

### **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)**

#### K1: Rodungen von Gehölzen – Tötung von Brutvögeln

Durch Rodungen und Gehölzrückschnitte können Brutvögel geschädigt werden.

*V1 Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung*

#### K2: Erhöhtes Vogelschlagrisiko

Am Neubau kann ein erhöhtes Vogelschlagrisiko an größeren zusammenhängenden Glas-schreiben nicht ausgeschlossen werden.

*V2 Verringerung des Vogelschlags durch Markierungen*

#### K3: Schädigung von Eidechsen

Es besteht das potenzielle Risiko des Tötens der Reptilien innerhalb des Baugebietes. Zudem können Tiere in den Baustellenbereich bzw. in die BE-Flächen ausgehend von den angrenzenden Ausgleichsflächen ein-/rückwandern.

*V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes*

*V4 Umsetzen und Vergrämen der Tiere auf eine Ausgleichsfläche*

### **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

#### K4: Rodungen von Gehölzen – Störung von Brutvögeln

Durch Rodungen und Gehölzrückschnitte können Brutvögel erheblich gestört werden.

*V1 Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung*

K5: Störung von Eidechsen

Es besteht das potenzielle Risiko des Störens der Reptilien innerhalb des Baugebietes. Zudem können Tiere in den Baustellenbereich bzw. in die BE-Flächen ausgehend von den angrenzenden Ausgleichsflächen ein-/rückwandern.

*V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes*

*V4 Umsetzen und Vergrämen der Tiere auf eine Ausgleichsfläche*

K6: Störungen von Fledermäusen durch Lichtemissionen

Östlich des Plangebietes befinden sich Streuobstbereiche, die als potenzielle Quartierstandorte und Jagdhabitate fungieren können und durch Lichtemissionen entwertet werden könnten.

*V5 Anpassung der Außenbeleuchtung*

**Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Durch Rodungen und Gehölzrückschnitte kann es zum Verlust von Habitaten von ubiquitären Brutvögeln kommen. Ubiquitäre Brutvogelarten können allerdings auf benachbarte Bereiche, wie z. B. die Streuobstwiesenabschnitte östlich des Plangebietes, kleinräumig ausweichen. Dadurch bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

K7: Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Eidechsen

Es werden große Teile der bestehenden Lebensräume von Eidechsen durch das Bauvorhaben überplant.

*CEF1 Anlage einer Ausgleichsfläche für Reptilien*

## 5. Artenschutzspezifische Maßnahmen

Die zuvor erwähnten Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden wie folgt erläutert:

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### V1 Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung

Durch Rodungen im Wirkungsbereich können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG). Auf Grund von Reptilienvorkommen sind die Rodungen nach der Umsiedlung durchzuführen oder, alternativ, sind im Winter die Bäume zu fällen, wobei die Wurzelstöcke bis nach der Umsiedlung im Boden verbleiben.

#### V2 Verringerung des Vogelschlags durch Markierungen

Größere Glasfassaden oder spiegelnde Bauelemente können ein erhöhtes Vogelschlagrisiko bergen. Durch unmarkierte und unstrukturierte zusammenhängende Glasflächen  $> 6 \text{ m}^2$ , verglaste Ecken sowie Durchsichten aus Glas ist mit erhöhtem Vogelschlag zu rechnen. Auf Grund eines erhöhten Vogelschlagrisikos sind geeignete Maßnahmen nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft am Neubau an größeren zusammenhängenden Glasflächen zu ergreifen. Hierzu zählen Markierungen der Scheiben durch geprüfte Muster oder Verätzungen, die als hochwirksam gelten (österreichische Testnorm ONR 191040). Hierzu wird folgende Literatur empfohlen:

LAG VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.

Schmid, H; Doppler, W.; Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

#### V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld und der BE-Flächen zu schützen, ist ein Reptilienschutzzaun entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereichs aufzustellen. Der Zaun muss vor Beginn der Bauarbeiten stehen und wird erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird.

#### V4 Umsetzen und Vergrämen der Tiere auf eine Ausgleichsfläche

Zum Schutz von Mauereidechsen und den zusätzlich eingewanderten Zauneidechsen sind die Tiere vor Beginn der Baumaßnahmen aus der Fläche zu vergrämen. Die im Baufeld vorhandenen Tiere müssen nach der Zaunstellung und vor Beginn der Bauarbeiten in eine angrenzende, geeignete Flächen vergrämt werden. Die Vergrämung kann je nach Witterung ab Ende März / Anfang April beginnen und kann bis Ende September / Anfang Oktober durchgeführt werden. Sollte die Vergrämung nicht im Frühjahr bis ungefähr Anfang Mai und somit vor der Eiablage durchgeführt werden können, so muss im Spätsommer damit fortgefahren werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Tiere wieder in das Baugebiet und die dort eingerichteten Gabionen/Reptilienlebensräume einwandern.

#### V5 Anpassung der Außenbeleuchtung

Durch Ausrichtung und Abschirmung ist der größtmögliche Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche (bspw. Gehweg) zu fokussieren und nicht in die Umwelt zu emittieren. Die Abstrahlung nach oben ist zu vermeiden. Die Lichtpunkthöhe ist niedrig zu wählen.

Hinsichtlich der nächtlichen Lichtquellen wird zum Schutz von Insekten und Fledermäusen die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (LED) nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert. Dies bedeutet eine maximale Lichtfarbe von 3.000 Kelvin mit möglichst geringen Blauanteilen, staubgeschützte Leuchtgehäuse gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten und niedrige Oberflächentemperaturen der Leuchtgehäuse (maximal 40 °C).

## **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

#### CEF1 Anlage eines Ausgleichshabitats für Reptilien

Für den Verlust von potenziellen Reptilienquartieren und durch die Beeinträchtigung der benachbarten Ausgleichsfläche durch die Beschattung ist ein Ausgleich zu erbringen. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Baugebietes in Form von Gabionen, ähnlich der bestehenden,



## Bebauungsplan „Hohe Straße IV, 3. Änderung“, Weil am Rhein Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

angrenzenden Ausgleichsfläche. Während der Bauarbeiten könne die Tiere in die umliegenden Freiflächen ausweichen.



Abbildung 5 Grobe Lage der Ausweichbereiche Reptilien (rot umrahmt, oben) und Gabione mit Sitzfläche an der bestehenden Ausgleichsfläche (unten).

### 5.3 Risikomanagement

Die ökologische Baubegleitung überwacht bzw. dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und berät Bauleitung und Bauherr bei möglichen Konflikten. Sie koordiniert die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen vor Ort. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung der Einhaltung von umwelt- und naturschutzrelevanten Bestimmungen während des gesamten Ablaufs der Baumaßnahme. Insbesondere ist sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Dokumentation der Einhaltung von Rodungs- und Abrissfristen
- Überwachung, Kontrolle und Dokumentation sowie Beratung bei der Erstellung des CEF-Ersatzhabitats (CEF1)
- Sensibilisierung und Einweisung der für die Durchführung der Maßnahmen beauftragten Firmen
- Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

## 6. Zusammenfassung

Im Zuge der Planaufstellung ergeben sich Betroffenheiten für Vögel der Gilden Boden-, Höhlen- und Zweigbrüter, für Fledermäuse und für Reptilien. Durch die Baumaßnahmen könnten Individuen der Artgruppen bzw. Arten geschädigt und / oder gestört werden. Zudem entfallen Reptilienhabitate.

Um Schädigungen im Planbereich zu verhindern, sind zeitliche Beschränkungen für die Gehölzrodung einzuhalten. Für die Reptilien ist schon rechtzeitig vor Baubeginn ein Ausgleichshabitat herzustellen, auf das die Tiere umgesiedelt werden können. Zudem ist um den Baubereich ein Reptilienzaun zu stellen, um das einwandern weiterer Reptilien zu verhindern. Des Weiteren sind Maßnahmen zu ergreifen, um das Kollisionsrisiko von Brutvögeln an Fensterscheiben des Neubaus und Störungen von Fledermäusen durch Lichtemissionen zu minimieren. Hierzu zählt die Markierung von großen zusammenhängenden Fensterscheiben sowie die Anpassung der nächtlichen Außenbeleuchtung.

**Im Zuge des Fachbeitrags Artenschutz hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung für die betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.**



## 7. Literatur

- BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.
- LAG VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S
- ÖKOLOGISCHE LEISTUNGEN FUßER (2022): Verstärkungs- und Instandhaltungsmaßnahmen Talbrücke Neckarburg | Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt
- RYSILAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020
- Schmid, H; Doppler, W.; Heynen, D. & Rössler, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K. SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.